

VUR-TAGUNG VOM 16. JUNI 2021:
EINGRIFFE IN SCHUTZWÜRDIGE
LEBENSÄÄUME

WORKSHOP 2:

**BGE 1C_356/2019 = GRIMSEL
III**

EVELINE BARBEN, FÜRSPRECHERIN

KANZLEI KONSTRUKTIV

HELVETIASTRASSE 5, 3000 BERN 6

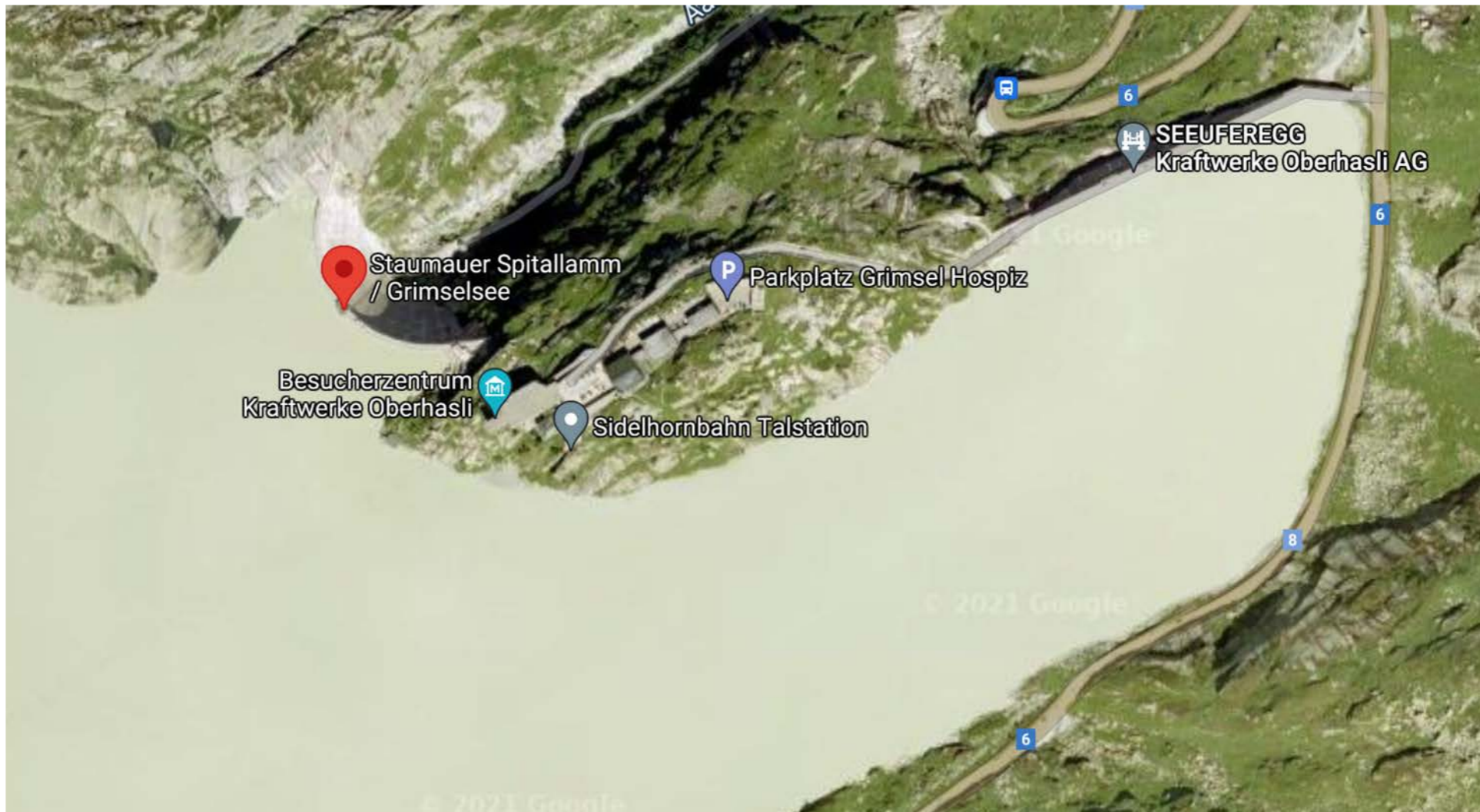
BARBEN@KANZLEIKONSTRUKTIV.CH

031 350 01 80

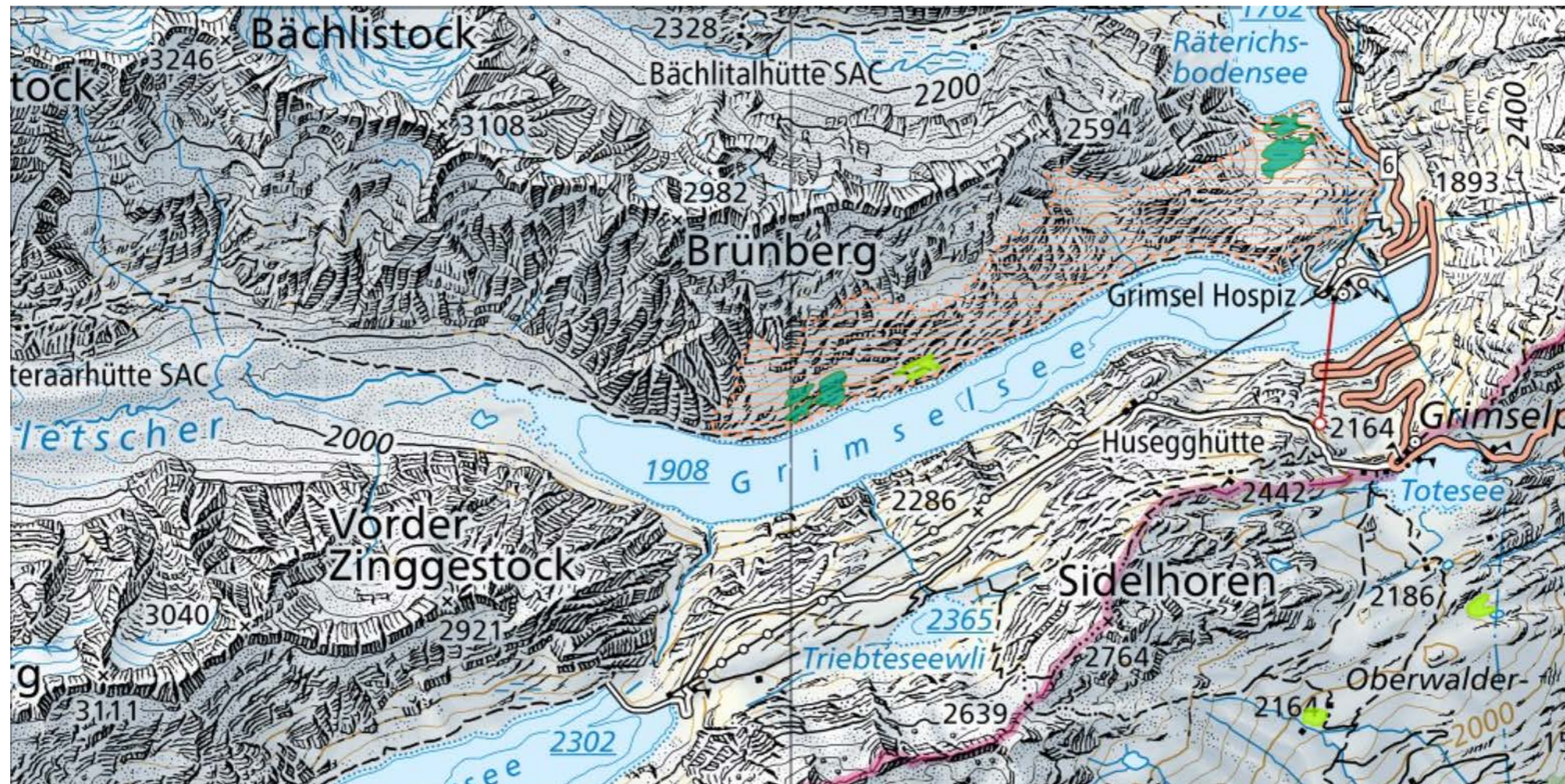
EHEM. GERICHTSSCHREIBERIN AM

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS BERN

STAUMAUERN AM GRIMSELSEE

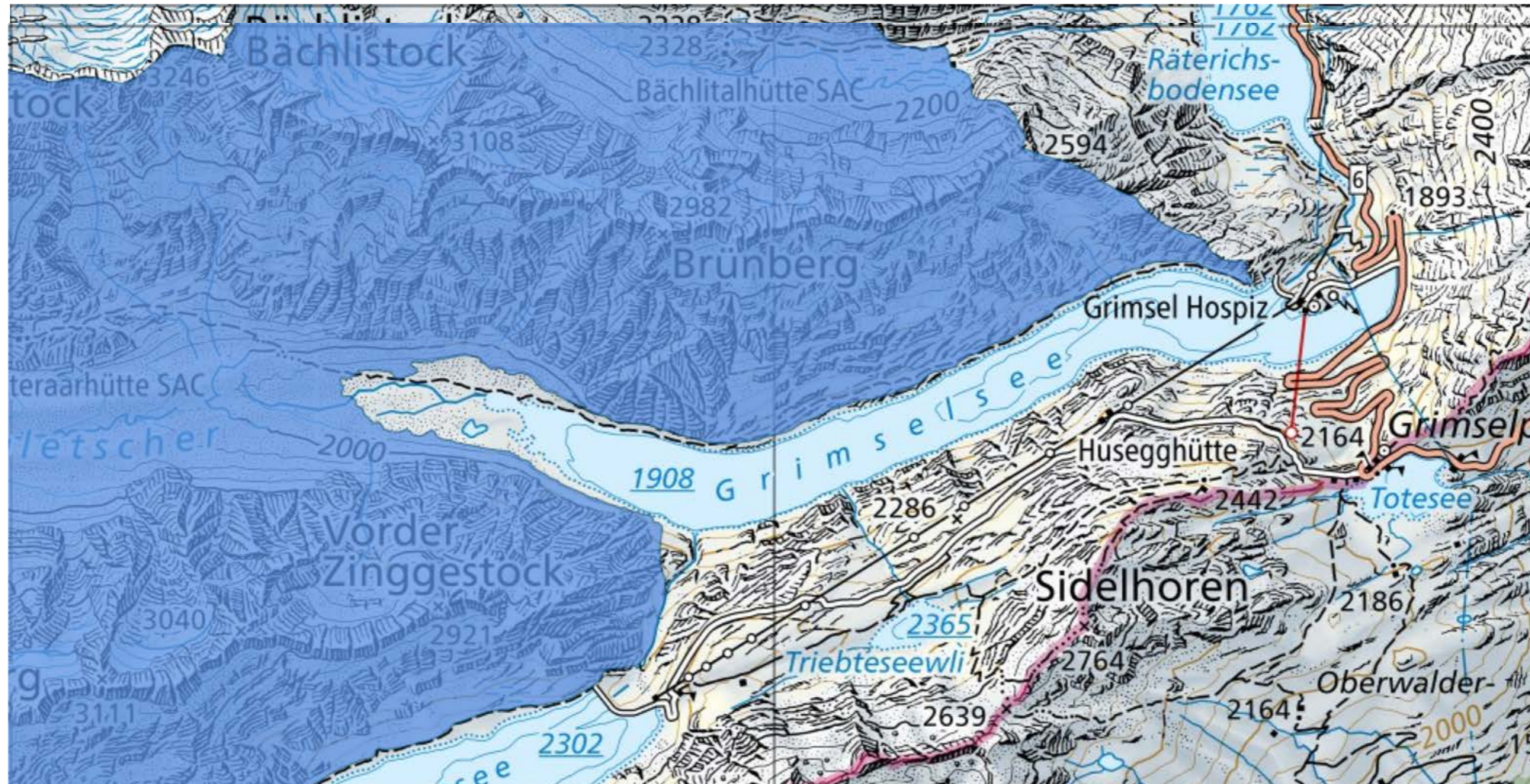


SCHUTZGEBIETE AN DER GRIMSEL



Moore und Moorlandschaft

SCHUTZGEBIETE AN DER GRIMSEL



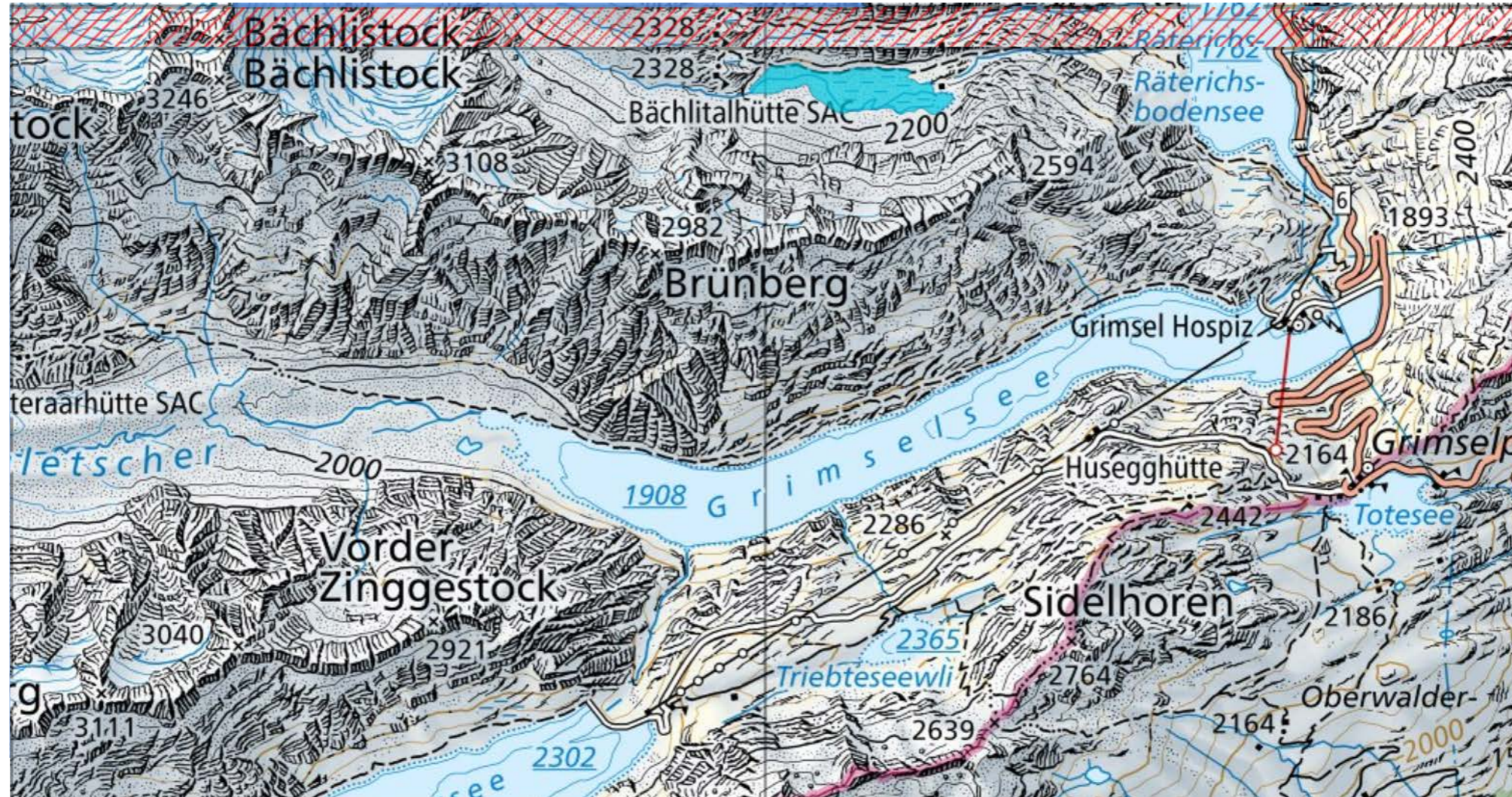
Unesco Welterbe Naturstätte

SCHUTZGEBIETE AN DER GRIMSEL



BLN

SCHUTZGEBIETE AN DER GRIMSEL



Auengebiete

DAS VERFAHREN BIS GRIMSEL

III

- 14. Oktober 2005 Baugesuch
- 20. Februar 2009 BGer 1C_207/2008 = Grimsel I:
Konzessionsänderung nötig
- 5. April 2017 BGE 143 II 241 = Grimsel II:
Moorlandschaft Nr. 268 «Grimsel» nicht betroffen,
Rückweisung an das Verwaltungsgericht
- 4. November 2020: BGE 1C_356/2019 = Grimsel III:
Aufhebung des Konzessionsentscheids,
Rückweisung an den Regierungsrat des Kantons Bern

GRIMSEL III: 4 HAUPTPUNKTE

- Richtplanpflicht
- Nationales Interesse im Sinn von Art. 8 EnV
- Vorsorglicher Biotopschutz
- Zeitliche Dimension

RICHTPLANPFLICHT

- Art. 8 Abs. 2 RPG:
Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan.
- Art. 8b RPG (seit 1. Januar 2018):
Der Richtplan bezeichnet die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken.
- Art. 10 Abs. 1 Satz 1 EnG (seit 1. Januar 2018):
Die Kantone sorgen dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden.

RICHTPLANPFLICHT

Richtplan Kanton Bern Richtplan 2030

Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung

Koordinationsstand der einzelnen Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Nr.	Gemeinde	Vorhaben mit Erläuterungen zum Koordinationsstand	KS
1	Guttannen, Innertkirchen	Staumauererhöhung Grimsensee	ZE

Aus den Erläuterungen zum Richtplan: Die im Konzessionsverfahren erstellten «umfangreichen Beurteilungsunterlagen werden eine transparente, nachvollziehbare Abwägung der unterschiedlichen Interessen im Rahmen des Konzessionsentscheides ermöglichen.»

NATIONALES INTERESSE

Art. 6 NHG

Abs. 1: *Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerterte Erhaltung, jedenfalls aber (...) die grösstmögliche Schonung verdient.*

Abs. 2: *Ein Abweichen von der ungeschmälerterten Erhaltung (...) darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige **Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung** entgegenstehen.*

NATIONALES INTERESSE

Art. 12 EnG

Abs. 1: Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.

*Abs. 2 Satz 1: Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind **ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung** von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 NHG entspricht.*

NATIONALES INTERESSE

Art. 8 Abs. 2 EnV

Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh erreichen; oder*
- b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 5 GWh erreichen und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.*

Für Neuanlagen gelten gemäss Abs. 1 doppelt so hohe Mindestwerte.

NATIONALES INTERESSE

- Art. 8 Abs. 2 Bst. b EnV: «durch die Erweiterung oder Erneuerung...»
- «*durch* die Erweiterung»? = wörtlich: Grösse vorher nicht erreicht, nachher schon
- «*nach* der Erweiterung»? = Zielwert massgebend?
- Erweiterung «*um*» die genannten Werte?

AUENSCHUTZ



Gletschervorfeld Unteraargletscher (Quelle: www.google.com)

AUENSCHUTZ

- Art. 18a Abs. 1 NHG: *Der Bundesrat bezeichnet nach Anhören der Kantone die Biotope von nationaler Bedeutung. Er bestimmt die Lage dieser Biotope und legt die Schutzziele fest.*
- Art. 4 Abs. 1 AuenV: *Die Objekte sollen ungeschmälert erhalten werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der auentypischen einheimischen **Pflanzen- und Tierwelt** und ihrer ökologischen Voraussetzungen (Bst. a); die Erhaltung und, soweit es sinnvoll und machbar ist, die Wiederherstellung der **natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts** (Bst. b) und die Erhaltung der **geomorphologischen Eigenart** (Bst. c).*

AUENSCHUTZ

- Art. 12 Abs. 2 Satz 2 EnG: *In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG (...) sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.*
- Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AuenV: *Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die (...) einem andern überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen.*

VORSORGLICHER AUENSCHUTZ

- Art. 29 Abs. 1 Bst. a NHV: *Bis der Bundesrat die Biotop von nationaler Bedeutung (...) bezeichnet hat und solange die einzelnen Inventare nicht abgeschlossen sind, sorgen die Kantone mit geeigneten Sofortmassnahmen dafür, dass sich der **Zustand** von Biotopen, denen aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse und Unterlagen nationale Bedeutung zukommt, **nicht verschlechtert.***
- Art. 7 Abs. 2 AuenV: Die Kantone können Ausnahmen bewilligen, sofern diese mit Art. 4 Abs. 2 AuenV vereinbar sind (Abs. 2).

VORSORGLICHER AUENSCHUTZ

- Art. 11 Abs. 1 und 2 AuenV: Der Schutz nicht definitiv bereinigter Objekte in Anhang 2 richtet sich bis zur Entscheidung über ihre Aufnahme in den Anhang 1 nach Art. 29 NHV und Art. 7 AuenV.
- Ausdehnung des Anwendungsbereichs:
Beweismässige Anforderungen?

VORSORGLICHER AUENSCHUTZ

- Im **Ergebnis** wird das Gletschervorfeld behandelt wie ein Auengebiet von nationaler Bedeutung, bis über die Inventarisierung entschieden ist.
- **Gesamtinteressenabwägung:** Bewusstsein für potenziell nationale Bedeutung des Biotops

ZEITLICHE DIMENSION

- Zeitpunkt der Interessenabwägung: Veränderungen bis zur Bau- und Betriebsphase berücksichtigen.
- Voraussichtlicher Realisierungszeitpunkt: Gemäss Art. 54 Bst. h WRG sollen alle Konzessionen die **Fristen für den Beginn der Bauarbeiten** und die **Eröffnung des Betriebes** bestimmen.

VUR-TAGUNG VOM 16. JUNI 2021:
EINGRIFFE IN SCHUTZWÜRDIGE
LEBENSÄRÄUME

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERSAMKEIT!

EVELINE BARBEN, FÜRSPRECHERIN
KANZLEI KONSTRUKTIV
HELVETIASTRASSE 5, 3000 BERN 6
BARBEN@KANZLEIKONSTRUKTIV.CH
031 350 01 80